

Dekanatsordnung des BDKJ Dekanatsverbandes Braunschweig

§ 1 Organisation

Der Bund der Deutschen Katholischen Jugend (BDKJ) im Dekanat Braunschweig wird von den Mitgliedsverbänden gebildet. Jugendorganisationen können Mitglied im BDKJ des Dekanats Braunschweig werden.

§ 2 Name und Mitgliedschaft

(1) Der Dekanatsverband Braunschweig führt den Namen „Bund der Deutschen Katholischen Jugend, Dekanatsverband Braunschweig“, kurz „BDKJ Dekanatsverband Braunschweig“.

(2) Der BDKJ Dekanatsverband Braunschweig ist der Zusammenschluss der Mitgliedsverbände sowie der Jugendorganisationen im Dekanat Braunschweig.

§ 3 Mitgliedsverbände

(1) Die Mitgliedsverbände des BDKJ sind selbstständige katholische Jugendverbände, denen Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene sowie erwachsene Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter als Mitglieder angehören. In den Mitgliedsverbänden wird die Kinder- und Jugendarbeit von jungen Menschen selbst organisiert, gemeinschaftlich gestaltet und verantwortet. Sie bringen die Anliegen und Interessen junger Menschen zum Ausdruck.

(2) Die Mitgliedsverbände des BDKJ verantworten ihre pädagogische, pastorale und politische Arbeit selbst. Sie führen die Ausbildung ihrer Leitungskräfte und Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter durch.

§ 4 Aufgaben

Aufgaben des Dekanatsverbandes sind die Interessenvertretung in Kirche, Gesellschaft und Staat, sowie die Arbeit an gemeinsamen Projekten und Aktionen.

§ 5 Dekanatsversammlung

(1) Die Dekanatsversammlung ist das oberste beschlussfassende Organ des Dekanatsverbandes. Ihr obliegen die grundlegenden Entscheidungen über die Aufgaben des Dekanatsverbandes. Ihre Aufgaben sind

1. die Beschlussfassung über die Dekanatsordnung,
2. die Beschlussfassung über die Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedsverbänden und Jugendorganisationen im Dekanat,
3. die Beratung und Beschlussfassung über die gemeinsamen Richtlinien und Vorhaben,
4. die Beschlussfassung über die Gründung und Auflösung eigener Einrichtungen,
5. die Wahl des Dekanatsvorstandes,
6. die Entgegennahme und Beschlussfassung über den Rechenschaftsberichts des Dekanatsvorstandes,
7. die Vorbereitung von Anträgen an die Diözesanversammlung,
8. die Beratung und Beschlussfassung über die gemeinsamen Aufgaben der Vertretung und der Mitarbeit des BDJ auf den Gebieten der kirchlichen Jugendarbeit, der Jugendhilfe und der Jugendpolitik.

(2) Stimmberechtigte Mitglieder der Dekanatsversammlung sind

1. Jeweils zwei Vertreterinnen oder Vertreter der auf Dekanatssebene bestehenden Mitgliedsverbände,
2. der Dekanatsvorstand,
3. je eine Vertreterin oder ein Vertreter der auf Dekanatssebene bestehenden Jugendorganisationen.

Die Anzahl der stimmberechtigten Vertreterinnen und der Vertreter der Mitgliedsverbände darf 67 v.H. nicht unterschreiten.

(3) Beratende Mitglieder der Dekanatsversammlung sind

1. eine Vertreterin oder ein Vertreter der DJK Sportjugend,
2. eine Vertreterin oder ein Vertreter der Malteserjugend,
3. die beratenden Mitglieder des Dekanatsvorstandes,
4. eine Vertreterin oder ein Vertreter des Fördervereins Camiri e. V.,

5. Vertreterinnen und Vertreter der Mitgliedsverbände und Jugendorganisationen des BDKJ im Dekanatsverband, sofern sie nicht stimmberechtigte Mitglieder der Dekanatsversammlung sind,
6. der Diözesanvorstand des BDKJ Diözesanverbandes Hildesheim.

(4) Die Dekanatsversammlung wird vom Dekanatsvorstand schriftlich einberufen und geleitet. Sie tagt mindestens einmal jährlich und ist vier Wochen vorher unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen.

(5) Die Dekanatsversammlung richtet bei Bedarf einen Wahlausschuss ein.

§ 6 Dekanatsvorstand

(1) Die Aufgaben des Dekanatsvorstandes sind

1. Leitung des BDKJ auf Dekanatsebene,
2. Vertretung des BDKJ in Kirche, Gesellschaft und Staat,
3. Mitwirkung im BDKJ-Diözesanverband und
4. Sorge für die Durchführung der Beschlüsse der Dekanatsversammlung und der Organe des BDKJ in der Diözese und dem Bund.

(2) Der Dekanatsvorstand besteht aus zwei Frauen und zwei Männern. Davon ist ein Mitglied Geistliche Verbandsleitung des Dekanatsverbandes.

(3) Die Vorstandsmitglieder werden von der Dekanatsversammlung für zwei Jahre gewählt. Die Kandidatenliste für das Amt der Geistlichen Verbandsleitung wird im Einvernehmen mit dem Diözesanjugendseelsorger nach Rücksprache mit dem Bischof aufgestellt. Die Dekanatsversammlung wählt nach dieser Vorbereitung die Geistliche Verbandsleiterin oder den Geistlichen Verbandsleiter, anschließend wird sie oder er vom Bischof beauftragt.

§ 7 Auflösung des BDKJ auf Dekanatsebene

Bei der Auflösung eines Dekanatsverbandes fällt bestehendes Vermögen dem BDKJ Diözesanverband Hildesheim zu.

§ 8 Dekanatsstelle

Es kann eine Dekanatsstelle des BDKJ eingerichtet werden. Sie wird vom Dekanatsvorstand geleitet.

§ 9 Abstimmungsregeln in Dekanatsversammlung und Dekanatsvorstand

(1) Beschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, soweit die Dekanatsordnung nichts anderes bestimmt. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen gelten als abgegeben. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.

(2) Bei Wahlen entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen, wobei eine Stimmenthaltung nicht möglich ist. Bei Abwahlen entscheidet die Mehrheit aller stimmberechtigten Mitglieder, bei Anträgen zur Änderung der Dekanatsordnung oder der Geschäftsordnung und bei Auflösung des BDKJ die Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen.

(3) Die Dekanatsordnung und deren Änderung bedürfen der Zustimmung des BDKJ Diözesanvorstandes.

§ 10 Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen

(1) Diese Dekanatsordnung tritt nach Beschluss der Dekanatsversammlung vom 09.11.2012 und der Zustimmung des BDKJ-Diözesanvorstandes am _____._____ in Kraft.